



W. a. 4.

3, 493.

343.





No. Jahr Regent Integrität fol.

1. 1737. Friedrich III.

Erzog Friedrich zu Sachsen  
 Götze und Wohnung Salks,  
 das durch Excepe bey dem  
 Ch. March. durch d. an Käy. Hof.  
 Maj. überlassen erigimus  
 für vorzuzulassen, solch auger  
 zünftig worden sollend, zu dessen  
 Recrutiierung soll nicht auf  
 dem Landt geystlich d. d.

Freindung sein den 24. May. 1.

2. 1740.



Quedem Mandat wegen der Exer.  
 Waar. d. d. Freindung den 2. May 2.

3.

Qued. Rescript, das Sulau durch  
 nicht Salks wegen Exer. Salks  
 und gantzlicher Diminution  
 des Salks und andern her  
 d. d. Salks Salks, mittheil  
 den im Landt angeordnet  
 Dragoner. Freindung, zu Salks  
 Salks und d. Salks an  
 Salks zu Salks. d. d.

Freindung sein den 27. Aug. 3.

7.

Qued. ungedultig Sulau durch

3. Reg. 1. 2.

No.	Jahr	Regent	Inhalt	fol.
	1740.	Friedrich III.	ungl. Patent. d. d. Jünians him den 27. Aug.	7.
5.			Erzog Friedrichs Resc: beyge- gebenes Patent, und Ban- querrotter Mandat ge- schrieben d. d. Jünians him den 7. Sept.	5.
6.			Quidem unvollständiges Patent und Banquerotter Man- dat. d. d. Jünians him den 7. Sept.	6.
7.			Qued. Resc: beygegebenes Patent in Veranlassung wegen des erzogenen Erbvertrags Man- dat und anstehenden fünf hundert hunderttausend Reichs- guld. d. d. Jünians him den 7. Nov.	7.
8.			Qued. unvollständiges Patent wegen des Erbvertrags Man- dat und anstehenden fünf hunderttausend Reichs- guld. d. d. Jünians him den 7. Nov.	8.

fol. No: Jahr Regent Innhalt fol.

9. 1740. Friedrich III. Freyge Friedrichs Mandat  
 wider die gemeine Werbung,  
 zu einer Handlung bey  
 Saunpeltzen in Freygen Land,  
 den 9. d. d. Freytag den 9.  
 9. Nov. . . . . 9.

10. 1741. . . . .  
 Quod. Rescript beygeordnet  
 Patent wider die überflut  
 gewöhnliche Partien und  
 sole Inventionen zu publi-  
 ciren und officiren zu lassen.  
 d. d. Freytag den 21. Jan. 10.

11. . . . .  
 Quod. inofficiöse Patent  
 1741. d. d. Freytag den  
 den 14. Jan. . . . . 11.

12. . . . .  
 Quod. Resc. beygeordnet für  
 Inventionen Patent etc sub  
 datu 12. April. 1737. und das  
 neue Patent Reglement  
 zu publiciren und auch In-  
 ven Inventionen zu lassen.  
 d. d. Freytag den 19. Oct. 12.

13. . . . .  
 Quod. ungewisse Inventionen

No: Jahr

Regent

Inhalt

1741.

Friedrich III.

Verordnung über emanation des  
glements wegen eines  
Lobens, Gelpfunden d. d.  
Fürstentum am 20. März. 13.

17.

Verordnung Friedrichs über  
die unter am 2. May 1740. von  
Lobens Mandate, die auch  
verpflichten jährlich am  
andern Sonntag zu bringen,  
für ein Capital von  
aus Spitzfeld bez. d. d.  
Fürstentum am 7. April. 17.

18.

Verord. über den  
canton, und man es sonst  
nicht nöthig, zu  
auch wegen eingezahlten  
Lands, dann am die  
für die Mutter, die  
mental Music die auch  
unter Verord. am  
d. d. Fürstentum  
am 10. Jun. 18.

16.

Verord. über den  
canton



No: Jahr Regent Integrität fol.

1771. Friedrich III. und bey dem Wapen auger  
 gesehen zu intimiren, die  
 auger gesehen und bey dem Wapen  
 zum Einmal sein und in  
 Wapen gleichig abgedruckt  
 und zu dem in dem . d. d. sein  
 dem dem in 13. Jun: . . . 16.

17. . . .  
 Quod Mandat in dem die  
 Hagen die dem in dem  
 Sperrschlüssel der Wapen,  
 und die gegen die Wapen  
 ihre eigene Mandate zu dem  
 das sein . d. d. sein  
 dem 1. Nov. . . . 17.

18. 1772. . . .  
 Quod. Dec: wegen der  
 spater funden, die Dec:  
 Aug der Wapen, das die  
 auf dem 22. Sept. auf dem  
 sein zu dem . d. d. sein  
 dem dem in 16. Aug: . . . 18.

19. . . .  
 Quod. Dec: wegen der  
 das wegen der dem dem  
 dem und dem dem dem

No. Jahr Regent  
1742. Friedrich III.

Inneregriff fol.

20.

hwar Verlesung ihrer Ges  
gatten und Kinder, und deren  
familiärer Unterstützung, gegen  
sich zu affigieren. d. d. Fürst  
Linyam am 28. Aug. 19.

Erzog Friedrichs und seiner  
als Mandat zu Folge wols  
sich die flüchtigen  
und durch Einigen verurtheilt  
gel werden sollen. d. d. Fürst  
Linyam am 13. Aug. 20.

21.

Qued. Rescript an die Bräun  
ten, die unter ihrer Jus  
isdiction stehenden Op  
minuten zur Anstalt d. H  
d. d. Fürst Linyam am 17. Okt. 21.

22 1743.

Qued. Resc. die Verordnung  
wegen der Land zins rüch  
pflichtigen geringhaltigen  
Fellen und Flammige zu

No.	Jahr	Regent	Inhalt	fol.
	1743.	Friedrich III.	publicium und affigirung zu Loben. d. d. Fürstenthum: den 13. Mart. . . . .	22.
23.			Erzog Friedrichs ungelap te Verordnung über Schuld, Künigs Patent wegen der gänzlich dreyen Gallen und Kleinigen. d. d. Fürstenthum den 28. Febr. . . . .	23.
24.			Qued. Resc. in anerkennung geforderte General Repar- tition wegen der Dra- goner und der Quartiers Portion, zu publicirand. d. d. Fürstenthum den 28. May 24.	
25.			Qued. ungelapte General Repartition wegen der Dra- goner und der Quartiers Por- tion selb. d. d. Fürstentum den 28. May . . . . .	25.
26.			Erzog. ibid. ead. . . . .	26.
27.			Erzog Friedrichs zu Düsseldorf Resc. zu Folge welches die	

No: Jahr Regent  
1745. Friedrich III.

Inhaltsregister fol

Der großmüthigen freydeh-  
nung in einem Gevierttheil von  
s. Aug. a. c. ausgehen und den  
17. Sept. zuh. undigen Joh.  
Lau. d. d. Fürstenthum von  
21. Jun: . . . . . 27.

28.

Gezog Friedrichs Patent zuh.  
aller Befreyung in einem Ge-  
vierttheil um hiesiger Residenz  
den 10. und 11. März zuh. und  
halten. d. d. Fürstenthum  
den 3. Jul. . . . . 28.

29.

Qued. Patent, wodurch die Ger-  
ten, und hies. Dörfer zuh.  
d. d. Fürstenthum den 10. Jul. 29.

30.

Qued. Reser. wegen noch nicht  
vollbrachter freydeh. mit  
der Kintzen, Jagd und den  
17. Sept. a. c. dem Ausgeh.  
zuhalten. d. d. Fürstent-  
hum den 19. Aug. . . . . 30.

31.

Qued. Reser. beygehender Vor-  
ordnung wodurch das gleiche

16

Neu Jahr

Regent

Innegegriff

fol

1743.

Friedrich III

Magten in lebantigen Wasser  
zu publiciren und offentlich  
aufzuschlagen zu lassen.

d. d. Feinung sein am 21. Sept. 31.

32.

Quod. in gerichtliche Verordnung

Magten in lebantigen Wasser in  
lebantigen Wasser. d. d.

Feinung sein am 21. Sept. 32.

33.

Quod. Patent, ad Mandat

nam 2. Oct. 1743. Magten von

gut und Abwendung der

militairlichen Desertionen

von der kaiserlichen kaiserlichen

Militair, zu machen als bis

zu beobachten. d. d. Feinung

sein am 5. Dec. 33.

34.

1744.

Quod. Mandat, ad Magten de,

aprovirlicher Aufhebung

der Deserteurs von einem

Magten. Das ist, von Galgaischen

und Magten. Das ist, von Weimarschen

Magten. Das ist, von Truppen

von dem Carlte etc. d. d.

No: Fahr Regent

Inhaltsgriff

fol

1777. Friedrich III.

Freundschaft den 1. Januar. 37.

35.

Erzogen Friedrichs Cesar Kasin  
zu versu, das yo oft in Gd.  
Luft an unnd Späthe  
ausgeüchtel wird, und der  
Lichter in Kränzen sat,  
das die von Jungeln was  
ausigol wurde. d. d. Freunds  
Freundschaft den 1. Feb. . . . 38.

36.

Qued. Cesar: beygepunde was  
undere Vorordnung wegen  
Erzählung der Freundschaft  
und anderer Sämen zu  
publiciren. d. d. Freunds  
Freundschaft den 27. Feb. . . . 39.

37.

Qued. in die Freundschaft  
Vorordnung, wegen Erzählung  
der Freundschaft und anderer  
Sämen selbst. d. d. Freunds  
Freundschaft den 3. Feb. . . . 37.

38.

Qued. Cesar: beygepunde was  
ordnung wegen überaus  
gewohnenen geringfältigen

Nov. Jahr Regent  
1744. Friedrich III.

Integrität 109

Quod. Verba auf dem U. d. h. g.  
gehörig zu publiciren.  
d. d. Fürstentum den 7. April 1748.  
Quod. ungelobte Verordnungen  
wegen überhand genommen,  
und gehung saltigen Quod. d. h.  
den d. d. Fürstentum den  
17. Mart. . . . . 39.

Quod. Resc. die Fürst. Fürst.  
den 27. Jul. a. c. angefangen  
zu und den 1. Sept. zu  
bestehen. d. d. Fürstentum  
den 13. Jun. . . . . 40.

Quod. Resc. wegen der angez.  
Kantons Fürst. die über  
Erteilung der Kinder. Jagd.  
den 21. Sept. angefangen zu  
bestehen. d. d. Fürstentum  
den 13. Aug. . . . . 41.

Quod. wann ein solches ungelobtes  
sol Patent wegen überhand  
genommen Despoten, und be-  
sonderlich wegen der im folgenden

No: Jahr Regent

1776. Friedrich III.

Innschrift

fol.

43.

Landen zu bedenten laßten  
von Despoten von Land  
3. in Holländ. Dienst über,  
laßten Angewandten, zu  
geseßigen Publication zu  
dingen. d. d. Fürstentum  
den 19. Januar. . . . . 72.

44.

Gudem inwendigsthal vumnd,  
vabul und geseßigsthal Pas  
tent wegen von Despoten.  
d. d. Fürstentum den 29. Oct. 73.

45.

Gud. vumnd vabul und vumnd  
bedentel Reglement und  
instructions. Sincto vumnd  
in Officis und Grunnd  
von von Militz, wegen Ab  
hals und Diminution des  
von Vagabonden und aus  
von vumndigen Geseßigsthal.  
d. d. Fürstentum den 21.  
April . . . . . 74.  
Ab vumndigsthal Reglement vumnd  
vumndigsthal . . . . . 75.



No: Jahr Regent

Inhalt fol

46. 1773. Friedrich III.

Erz. og Friedrich zu Sachsen  
Gotha und Altenburg (Acto:  
das das der studirenden zu,  
ganz zum Nutzen der ~~Studien~~  
Regat, die davon angeordnet,  
von Capitalien und Activa,  
mit einem p[ri]ncipalis gl[au]ck  
Erz. haben sollen. d. d. zuir,  
zuir im Jan. d. May. . . . 46.

47.

Quod. Acto: das die grund-  
lagen fundir. Forderungen in der  
von Grundstücken einbez. Forderungen  
von 2. Altes. a. c. angeordnet  
und von 11. Sept. zuir,  
sigen sollen. d. d. zuir,  
von von 11. Febr. . . . 47.

48.

Quod. Acto: das die Acto:  
einung von Vindon. Forderungen  
wegen der angeordnet  
fundir, die von 26. Sept.  
angeordnet werden sollen.  
d. d. zuir, von 16.  
August. . . . 48.



No: Jahr	Regent	Inhalt	fol.
19. 1746.	Friedrich III. August	<p>           Solle Reso: ungar uoz mit            nellwaßter furcht mit Ed.            erölung der Winter jagd            sit zum 18 Sept. a. c. anzuf.            Jan. d. d. fündungsin der            19. Aug.         </p>	19.

66

7.





**V**ertrag zwischen den Fürstbischöfen von Magdeburg und  
 Heilbrunn über die Grafschaften  
 Heilbrunn und Sondershausen

**S**o hat der Fürstbischof von Magdeburg  
 mit dem Fürstbischof von Heilbrunn  
 einen Vertrag geschlossen  
 über die Grafschaften  
 Heilbrunn und Sondershausen  
 in welchem die Rechte  
 und Pflichten beider  
 Fürstbischöfe  
 und ihrer Erben  
 ausdrücklich  
 festgesetzt sind  
 und die Grenzen  
 der Grafschaften  
 genau bestimmt  
 sind  
 Der Vertrag ist  
 in drei Abschnitten  
 abgetheilt  
 und enthält  
 die Bestimmungen  
 über die  
 Vererbung  
 der Grafschaften  
 die Rechte  
 der Grundbesitzer  
 und die  
 Pflichten  
 der Fürstbischöfe  
 gegenüber  
 den Untertanen  
 der Grafschaften  
 Der Vertrag  
 ist in  
 lateinischer  
 Sprache  
 abgefasst  
 und ist  
 in  
 zwei  
 Exemplaren  
 abgeschrieben  
 worden  
 eines  
 für  
 die  
 Fürstbischöfe  
 von  
 Magdeburg  
 und  
 Heilbrunn  
 und  
 eines  
 für  
 die  
 Reichsarchive  
 in  
 Wien  
 und  
 Prag  
 Der  
 Vertrag  
 ist  
 am  
 15ten  
 Junii  
 1572  
 in  
 Magdeburg  
 geschlossen  
 worden

ner U  
 Wir

1.

# Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, 2c.

**S**üßen hiermit jedermänniglich zu wissen, demnach die, vermöge geschlossenen Tra-  
ctats mit Sr. Kayserl. Majestät zustellende Mannschafft theils in vergangenen Herbst, theils nachhero in com-  
plexen und Muster-mäßigen Stand gesetzt, und nunmehr wirklich übergeben worden, auch ausserhalb Landes,  
zu der Kayserl. Armée am Rhein abmarchiret ist, währendder Zeit aber geschehen seyn kan, daß sowohl bey der  
Werbung, Ausnahme und Stellung solcher Mannschafft, als auch bey der beschriebenen Einquartierung der  
Dragoner und Beschaffung der Fourage vor die Pferde, Uns unbekandte Excesse, vermittlest Geschenkneh-  
mung oder Ausübung schädlicher Affecten und Ungleichheit vorgegangen seyn mögen, solche aber nach beschehe-  
ner Untersuch- und Überführung wider die schuldig befundene, es seyn selbige Civil- oder Militar- Standes nachdrücklich zu ahnden,  
Wir nach Unserm von Gott verliehenen Obrigkeitlichen Amt in Unserm Christ-Fürstlichen Gewissen verbunden sind; Als wird et-  
nem jeden, so dergleichen Excesse mit Grund anzugeben weiß, hierdurch nachdrücklich intimiret, selbige mit wahrhaften und gegründe-  
ten Umständen, auch allenfalls bey Uns immediat oder bey unserer Landes Regierung schriftlich anzubringen, damit nach beschehe-  
ner Überführung das zur Ungebühr genommene Geld nicht alleine denenjenigen, so es abgeben müssen, ohne einigen Aufwand und  
Kosten wiederum ersetzt, sondern auch den Denuncianten, oder wo zwar kein Geld ungebührlicher weise erhoben, jedoch aber  
schädliche Affecten oder böse Absichten ausgeübet worden, den vierdten Theil von den daher einzubringenden Straffen verabsolget  
werden könne, inmassen noch über dieses der Denuncianten Namen, wenn sonst die beschriebene Anschuldigungen erweislich ge-  
macht werden können, auf Verlangen verschwiegen gehalten werden sollen. Und weilen auch hiernach verschiedentlich im Lande aus-  
gesprenget seyn mag, als wenn aus selbigen und dem Fürstenthum Altenburg die völlige künftige Recroutirung der in Kayserlichen  
Dienst überlassenen 3. Regimenten genommen und dadurch eine auf viel Jahre hinaus anhaltende Last dem Lande aufgebürdet wer-  
den solle, weßwegen nicht alleine die meisten Unserer Unterthanen in beständiger Furcht, um wider ihren Willen militar-Dienste an-  
zunehmen, seyn müßten, sondern auch andere, so sich annoch in Unsere Lande zu begeben gestunnet seyn möchten, von solchen Vorsatz  
abgehalten, mithin dem Publico dadurch grosser Schade zugesüget werden könnte; solches Vorgeben aber ganz ohne Grund ist, in-  
dem die Sr. Kayserl. Majestät überlassene 3. Regimenten auswärts durch die Commandanten derselben aus dem Kayserlichen Ara-  
rio recroutiret werden, und Wir nicht gemeynet sind, Unsere Lande von Unterthanen auf eine solche fortdauernde Art entblößen zu-  
lassen, und dadurch denenselben nicht alleine einen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen, sondern auch Unserm Interesse solcherge-  
stalt nicht geringen Abbruch zu thun; und ist Uns der bisherige Vorgang sehr zu Gemüthe gegangen, daß Wir bey der bisherigen  
Anwerbung wider Unsern Willen genöthiget gewesen, die meiste Mannschafft dieserhalb aus Unsern Landen zu nehmen, weiln der  
Krieg sich so gar geschwind und unvermuthet in das Teutsche Reich gezogen, wodurch alle Stände des Reichs auf einmal zu werden  
sich genüßiget gesehen, Wir aber auf solche Maasse nach den erhaltenen Kayserl. Werbe-Parcens fremde Werbungen vornehmen  
zulassen verhindert worden; Als ist dem Publico und einem jeden insbesondere vermittlest dieses offenen Parcens einen wahren Begriff  
von Beschaffenheit der Sache zuertheilen, auch Unsere Unterthanen dadurch zu beruhigen, und auf solche masse Unsere Landes-vä-  
terliche Sorgfalt an den Tag zulegen vor nöthig erachtet worden. Ubrkündlich dessen, und damit dieser Unser gnädigster auch er-  
ster Will und Meynung desto füglicher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und selbigem desto strecklicher Folge und Gehorsam  
geleistet werden möge, haben Wir solchen in gegenwärtigen Parcens zuerkennen gegeben, auch selbiges nach vorhergegangener Unserer  
Unterschrift und Bezeugung Unseres Fürstlichen Signets zum Druck befördern und an behörigen Orten publiciren und anschlagen  
lassen. Datum Friedenstein den 24. Maj. 1734.

Friederich, H. J. S.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It includes the name 'Herrn Johann...' and other illegible characters.



Main body of handwritten text, oriented upside down relative to the page's binding. The text is dense and covers most of the page area.



Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or a date, including the characters '1734'.



Das Buch der ...

... in ...

... in ...





Ms 1884  
40

ULB Halle 3  
003 899 322



TA → OL

m.c.





1.

# Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.

**S**üßen hiermit jedermänniglich zu wissen, demnach die, vermöge geschlossenen Tra-  
ctats mit Sr. Kayserl. Majestät zustellende Mannschafft theils in vergangenen Herbst, theils nachhero in com-  
pletten und Muster-mäßigen Stand gesetzt, und nunmehr wirklich übergeben worden, auch ausserhalb Landes,  
zu der Kayserl. Armée am Rhein abmarchiret ist, währendder Zeit aber geschehen seyn kan, daß sowohl bey der  
Werbung, Ausnahme und Stellung solcher Mannschafft, als auch bey der beschehenen Einquartierung der  
Dragoner und Beschaffung der Fourage vor die Pferde, Uns unbekante Excesse, vermittelt Gesandten-  
nung oder Unsübung schädlicher Affecten und Ungleichheit vorgegangen seyn mögen, solche aber nach beschehe-  
ner Untersuch- und Überführung wider die schuldig befundene, es seyn selbige Civil- oder Militar- Standes nachdrücklich zu ahnden,  
Wir nach Unserm von Gott verliehenen Obrigkeitlichen Amt in Unsern Christ- Fürstlichen Gewissen verbunden sind; Als wird ein-  
nem jeden, so dergleichen Excesse mit Grund anzugeben weiß, hierdurch nachdrücklich incimiret, selbige mit wahrhaften und gegründe-  
ten Umständen, auch allenfalls bey Uns immediate oder bey unserer Landes Regierung schriftlich anzubringen, damit nach beschehe-  
ner Überführung das zur Ungebühr genommene Geld nicht alleine denjenigen, so es abgeben müssen, ohne einigen Aufwand und  
Kosten wiederum ersetzt, sondern auch den Denuncianten, oder wo zwar kein Geld ungebührlicher weise erhoben, jedoch aber  
schädliche Affecten oder böse Absichten ausgeübet worden, den vierdten Theil von den daher einzubringenden Straffen verabsolget  
werden könne, immassen noch über dieses der Denuncianten Namen, wenn sonst die beschehene Anschuldigungen erweislich ge-  
macht werden können, auf Verlangen verschwiegen gehalten werden sollen. Und weilen auch hiernechst verschiedentlich im Lande aus-  
gesprenget seyn mag, als wenn aus selbigen und dem Fürstentum Altenburg die völlige künftige Recroutierung her in Kayserlichen  
Dienst überlassenen 3. Regimenten genommen und dadurch eine auf viel Jahre hinaus anhaltende Last dem Lande aufgebürdet wer-  
den solle, weswegen nicht alleine die meisten Unserer Unterthanen in beständiger Furcht, um wider ihren Willen militar-Dienste an-  
zunehmen, seyn müsten, sondern auch andere, so sich amoch in Unsere Lande zu begeben gesinnet seyn möchten, von solchen Vorfat  
abgehalten, mithin dem Publico dadurch grosser Schade zugefüget werden könnte; solches Vorgehen aber gang ohne Grund ist, in-  
dem die Sr. Kayserl. Majestät überlassene 3. Regimenten auswärts durch die Commendanten derselben aus dem Kayserlichen Ara-  
rio recroutiret werden, und Wir nicht gemeynet sind, Unsere Lande von Unterthanen auf eine solche fortdauernde Art entblößen zu-  
lassen, und dadurch denenselben nicht alleine einen unwiederbringlichen Schaden zuzufügen, sondern auch Unserm Interesse solcherge-  
stalt nicht geringen Abbruch zu thun; und ist Uns der bisherige Vorgang sehr zu Gemüthe gegangen, daß Wir bey der bisherigen  
Anwerbung wider Unsern Willen genöthiget gewesen, die meiste Mannschafft dieserhalb aus Unsern Landen zu nehmen, weiln der  
Krieg sich so gar geschwind und unvermuthet in das Teutsche Reich gezogen, wodurch alle Stände des Reichs auf einmal zu werben  
sich genüßiget gesehen, Wir aber auf solche Maasse nach den erhaltenen Kayserl. Werbe- Patenten fremde Werbungen vornehmen  
zu lassen behindert worden; Als ist dem Publico und einem jeden insbesondere vermittelt dieses offenen Patents einen wahren Begriff  
von Beschaffenheit der Sache zuertheilen, auch Unsere Unterthanen dadurch zu beruhigen, und auf solche maße Unsere Landes- vä-  
terliche Sorgfalt an den Tag zulegen vor nöthig erachtet worden. Ubekundlich dessen, und damit dieser Unser gnädigster auch ern-  
ster Will und Meynung desto süglicher zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und selbigem desto strecklicher Folge und Gehorsam  
geleistet werden möge, haben Wir solchen in gegenwärtigen Patent zuerkennen gegeben, auch selbiges nach vorhergegangener Unserer  
Unterschrift und Beydrückung Unserer Fürstlichen Signets zum Druck befördern und an behörigen Orten publiciren und anschlagen  
lassen. Datum Friedenstein den 24. Maj. 1734.

Friederich, H. z. S.

